



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1987

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	16. 6. 1987	RdErl. d. Innenministers Austausch von Einbürgerungsmitteilungen und Mitteilungen in Staatsbürgerschaftssachen	1138
20320	5. 6. 1987	RdErl. d. Finanzministers Besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984	1138
203310	15. 6. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	1138
203310	15. 6. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)	1139
20510	16. 6. 1987	RdErl. d. Innenministers Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei	1140
20510	22. 6. 1987	RdErl. d. Innenministers Geldbelohnungen und Sachzuwendungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und der Fahndung nach gesuchten Personen	1140
21210	20. 5. 1987	Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1141
2190	24. 6. 1987	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Goldene Eifel“, Herzogenrath-Kohlscheid	1141
232310	26. 6. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr DIN 4165 Gasbeton-Blocksteine und Gasbeton-Plansteine	1141
232374	25. 6. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr DIN 68800 Teil 3 Holzschutz im Hochbau; Vorbeugender chemischer Schutz von Vollholz	1141
239	30. 6. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten	1142
641	19. 6. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Ablösungsbestimmungen)	1154

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
1. 7. 1987	Innenminister Bek. - Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren und gehobenen Dienst vom 12. bis 18. Oktober 1987 in Bad Meinberg	1154
30. 6. 1987	Landeswahlleiter Bek. - Landtagswahl 1985; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1154
15. 6. 1987	Landschaftsverband Rheinland Bek. - Jahresabschluss 1984 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland	1154
16. 6. 1987	Bek. - 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984 - 1989; Feststellung von Nachfolgern	1157
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 26 v. 23. 7. 1987	1158
	Nr. 27 v. 24. 7. 1987	1158

I.

102

Austausch von Einbürgerungsmittellungen und Mitteilungen in StaatsbürgerschaftssachenRdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1987 -
I B 3/13 - 12.23

Mein RdErl. v. 24. 10. 1962 - SMBl. NW. 102 - wird wie folgt geändert:

Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

- 2.4 Die Einbürgerungsmittellung ist vom Regierungspräsidenten jeweils unmittelbar nach Vollzug der Einbürgerung dem Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, Postfach 88 01 69, 5000 Köln 60, zuzuleiten.

Die Sammlung der Nachweisungen zu bestimmten Terminen bei den Regierungspräsidenten entfällt damit.

- MBl. NW. 1987 S. 1138.

20320

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984RdErl. d. Finanzministers v. 5. 6. 1987 -
B 2104 - 23 - IV A 2

Mein RdErl. v. 23. 2. 1984 (SMBl. NW. 20320) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2.2 erhält folgende Fassung:

1.2.2 Zu A 2.3

Die grundsätzliche Aussage, daß Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unberücksichtigt bleiben und der Zeitpunkt der Beendigung der Absenkung entsprechend hinauszuschieben ist, gilt nicht für einen Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231) und für eine Beurlaubung zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Zivildienstes. Hat sich ein zur Ableistung des Grundwehrdienstes beurlaubter Beamter als Soldat auf Zeit verpflichtet, ist nur die gegen Wehrsold tatsächlich abgeleistete Zeit des Grundwehrdienstes anzurechnen.

2. Die bisherige Nr. 1.2.2 wird Nr. 1.2.3.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1987 S. 1138.

203310

Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-WestfalenRdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 15. 6. 1987 - IV A 2 12-01-00.02

Meinen RdErl. v. 10. 7. 1986 (SMBl. NW. 203310), geändert durch RdErl. v. 27. 4. 1987, hebe ich auf.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Lohntarifvertrages Nr. 5 vom 29. April 1987 bekannt:

**Lohntarifvertrag Nr. 5
vom 29. April 1987
für Waldarbeiter (LTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2

Löhne für Januar bis April 1987

(1) Für die Monate Januar bis April 1987 wird der Lohn-tarifvertrag Nr. 4 vom 7. März 1986, geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 9. 12. 1986, wieder in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß in § 12 Abs. 1 an die Stelle des Betrags „115,80“ der Betrag „119,74“ tritt.

(2) Für die Monate Januar bis April 1987 erhält der Waldarbeiter für jede Stunde, für die Arbeitslohn, fortgezählter Lohn, Urlaubs- oder Krankenlohn gezahlt worden ist, als Lohnerhöhung einen Betrag in Höhe von 3,4 v.H. des für den Monat jeweils maßgebenden Durchschnittslohnes je Stunde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in Rheinland-Pfalz mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Monats April der Monat März tritt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten in Baden-Württemberg nicht.

§ 3

Ecklohn, besondere Zeitlöhne

Es werden festgesetzt

- | | |
|--|---------------|
| a) der Ecklohn (§ 12 Abs. 2 MTW) | auf 11,73 DM, |
| b) der besondere Zeitlohn für Forstwirte außerhalb des Freistaates Bayern (§ 11 Buchst. b MTW) | auf 13,35 DM, |
| c) der besondere Zeitlohn für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 11 Buchst. b MTW) | auf 12,60 DM, |
| d) der besondere Zeitlohn für Forstwirtschaftsmeister (§ 11 Buchst. c MTW) | auf 17,29 DM. |

§ 4

Geldfaktoren, Sockellohn

(1) Der Stücklohngebfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 21,24 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockellohn nach § 11 Abs. 4 EST bzw. § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 7,01 DM/Std., der Prämiengebfaktor nach den genannten Vorschriften wird auf 12,58 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Nadelschichtholzverfahren, das Windenverfahren Buche, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt 21,52 Pf/min.

§ 5

Akkordbasen

Die Akkordbasen für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) werden festgesetzt

- | | |
|------------------------|---------------|
| a) in der Lohngruppe A | auf 10,83 DM, |
| b) in der Lohngruppe B | auf 11,73 DM. |

§ 6

Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen

Es werden festgesetzt

- | | |
|--|---------------|
| a) die Bemessungsgrundlage 1 | auf 7,29 DM, |
| b) die Bemessungsgrundlage 2 | auf 8,70 DM, |
| c) die Bemessungsgrundlage 3 | auf 10,41 DM, |
| d) die Bemessungsgrundlage 4 | auf 11,46 DM, |
| e) die Bemessungsgrundlage 5 | auf 11,59 DM, |
| f) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) | auf 1,75 DM, |
| g) die Zulage für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 66 Abs. 1 MTW) | auf 0,87 DM, |
| h) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) | auf 1,75 DM. |

Protokollnotiz:

Es sind maßgebend

- die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 2 für die Alterszulage (§ 19 MTW), den Rottenführerzuschlag (§ 65 MTW), die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiterzuschlag (§ 20 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeiterschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen) sowie für den Zuschlag für Meßgehilfen nach § 3 des Tarifvertrages vom 16. Februar 1973 in der jeweils geltenden Fassung;
- die Bemessungsgrundlage 5 für den technischen Zuschlag (§ 22 Abs. 1 MTW).

§ 7

Zusammentreffen mehrerer Zuschläge und Zulagen

Treffen mehrere Zuschläge und Zulagen zusammen, wird die Summe aus dem Grundlohn (§ 12 Abs. 1 MTW) bzw. dem besonderen Zeitlohn für Forstwirte (§ 11 Buchst. b MTW) und den Zuschlägen bzw. Zulagen auf 17,06 DM/Std. begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW und die Zulage nach § 74 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

§ 8

Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt 3,33 v. H.

§ 9

Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 7,44 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

(3) Die Werkzeugentschädigung beträgt in Bayern, abweichend von Absatz 2, bei Holzerntearbeiten, die nach dem Hochgebirgstarif vom 17. Dezember 1982 entlohnt werden, 0,40 DM je Einsatzstunde, für Holzerntearbeiten im Zeitlohn 0,25 DM je Einsatzstunde.

§ 10

Lohn für Zeitnehmer

Der Lohn für Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird auf 16,59 DM festgesetzt.

§ 11

Sonderlöhne in Niedersachsen

Die Sonderlöhne in Niedersachsen werden um 0,51 DM/ Stunde erhöht.

§ 12

Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag beträgt für jedes nach § 44 Abs. 1 MTW zuschlagsberechtigende Kind 119,74 DM.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigende Kind um 20,- DM monatlich. Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 10 BGG festgesetzt wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 13

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 14

Inkrafttreten, Laufzeit

Die §§ 1, 2 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Mai 1987 - in Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 1987, in Rheinland-Pfalz mit Wirkung vom 1. April 1987 - in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung ist der Betrag nach § 9 Abs. 1 zum 1. Juli 1987 zu überprüfen und gegebenenfalls für die restliche Laufzeit des Tarifvertrages neu festzusetzen.

Ansbach, den 29. April 1987

- MBl NW. 1987 S. 1138.

203310

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 15. 6. 1987 - IV A 2 12 - 01 - 00.05

Meinen RdErl. v. 10. 7. 1986 (SMBL. NW. 203310) hebe ich auf.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des mit Wirkung vom 1. Januar 1987 gültigen Tarifvertrages vom 29. April 1987 bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12
vom 29. April 1987
für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	600,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr	673,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr	740,- DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

(3) Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

(4) Bis zum 30. Juni 1987 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1987 erklärt werden.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v.H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Erschwerungszuschläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 184,23 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 47,30 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 136,93 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft oder Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um $\frac{1}{31}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat

zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Ansbach, den 29. April 1987

- MBL NW. 1987 S. 1138.

20510

**Sicherstellung von Fahrzeugen
durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1987 - IV A 2 - 2744

Mein RdErl. v. 25. 6. 1979 (SMBL NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1. Der RdErl. erhält das Aktenzeichen IV A 2 - 2744.

2. Nr. 4.322 erhält folgende Fassung:

Ist das Fahrzeug zur Gefahrenabwehr sichergestellt, sind die Kosten durch die Polizeibehörde zu erheben, welche die Sicherstellung angeordnet hat. Die Herausgabe des Fahrzeuges kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden, die durch die Sicherstellung entstanden sind. Die verwahrende Stelle kann ermächtigt werden, den Betrag entgegenzunehmen. Das Fahrzeug soll ohne vorherige Bezahlung der Kosten herausgegeben werden, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts für den Betroffenen unverhältnismäßig wäre. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- der Betroffene glaubhaft versichert, daß er keine Zahlungsmittel (Bargeld, Schecks, Kreditbrief usw.) mit sich führt und

- die Beschaffung des benötigten Betrages mit größerem Aufwand (z.B. Entfernung zur Wohnung) verbunden oder die Zurückbehaltung des Fahrzeuges aus anderen Gründen (z.B. extreme Witterungsverhältnisse, Nachtzeit, Schwerbehinderung, dringender Termin) unbillig wäre.

Der Betroffene kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts auch durch Sicherheitsleistung abwenden.

Werden die entstandenen Kosten nicht bei der Herausgabe des Fahrzeuges entrichtet, empfiehlt es sich, bereits durch das Vertragsunternehmen einen mit der Bankverbindung der Polizeibehörde versehenen Überweisungsträger aushändigen zu lassen, auf dem der zu zahlende Betrag einzusetzen ist. Wird der Betrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist überwiesen, ist er durch Leistungsbescheid geltend zu machen.

- MBL NW. 1987 S. 1140.

20510

**Geldbelohnungen und Sachzuwendungen für die
Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung
strafbarer Handlungen und der Fahndung nach
gesuchten Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1987 - IV A 4 - 6451

Mein RdErl. v. 18. 3. 1974 (SMBL NW. 20510) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird in der ersten Zeile nach „Geldbelohnungen“ angefügt:

„und Sachzuwendungen“

Unter der Überschrift wird das Aktenzeichen „6422“ geändert in „6451“

In Nr. 2 wird nach „Belohnungen“ angefügt:

„und Sachzuwendungen“

In Nr. 2.1 wird angefügt:

Erscheint eine Geldbelohnung nach Satz 1 nicht angebracht, z.B. bei der Mitwirkung von Jugendlichen oder

Kindern, können Sachzuwendungen im Wert von höchstens 50,- DM gewährt werden.

In Nr. 2.2 wird nach „Geldleistungen“ angefügt:
„und Sachzuwendungen“

- MBl. NW. 1987 S. 1140.

21210

Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 20. Mai 1987

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. 5. 1987 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 6. 1987 - V C 1 - 0810.96.3.1 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 3 Abs. 1 der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Mai 1981 (SMBl. NW. 21210) erhält folgende Fassung:

(1) Die Mittel des Zusatzversorgungswerkes bestehen aus Beiträgen und Vermögenserträgen. Beiträge werden durch die öffentlichen Apotheken und die in Absatz 5 genannten Standesorganisationen aufgebracht.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

- MBl. NW. 1987 S. 1141.

2180

Verbot von Vereinen „Goldene Eif“, Herzogenrath-Kohlscheid

Bek. d. Innenministers v. 24. 6. 1987 - IV A 3 - 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 1987 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck des Vereins „Goldene Eif“, Herzogenrath-Kohlscheid, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Goldene Eif“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Goldene Eif“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Goldene Eif“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erhoben worden. Es ist unanfechtbar. Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

- MBl. NW. 1987 S. 1141.

232310

DIN 4165 Gasbeton-Blocksteine und Gasbeton-Plansteine

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 26. 6. 1987 -
V B 3 - 435.112

- 1 Die Norm
DIN 4165 (Ausgabe Dezember 1986)
- Gasbeton-Blocksteine
und Gasbeton-Plansteine -
wird unter Bezug auf Nr. 1.2 und Nr. 4 des RdErl. v. 22. 3. 1985 (SMBl. NW. 2323) in das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen aufgenommen.
- 2 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 22. 3. 1985 (SMBl. NW. 2323), ist in Abschnitt 2.1 wie folgt zu ändern:
 - 2.1 Es ist zu streichen:
Spalte 1: 4165
Spalte 2: September 1982
Spalte 3: Gasbeton-Blocksteine
Spalte 4: 22. 3. 1985
Spalte 5: MBl. NW. S. 942/SMBl. NW. 2323
Spalte 7: x
Spalte 10: Norm im MBl. NW. nicht bekanntgegeben
 - 2.2 Dafür ist zu setzen:
Spalte 1: 4165
Spalte 2: Dezember 1986
Spalte 3: Gasbeton-Blocksteine und Gasbeton-Plansteine
Spalte 4: 26. 6. 1987
Spalte 5: MBl. NW. S. 1141/SMBl. NW. 232310
Spalte 7: x
Spalte 10: Norm im MBl. NW. nicht bekanntgegeben
- 3 Die Norm DIN 4165 (Ausgabe Dezember 1986) kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

- MBl. NW. 1987 S. 1141.

232374

DIN 68800 Teil 3 Holzschutz im Hochbau; Vorbeugender chemischer Schutz von Vollholz

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 25. 6. 1987 -
V B 3 - 519.100

- 1 Mit RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 3. 8. 1982 (MBl. NW. S. 1507/SMBl. NW. 232374) wurde die Norm DIN 68800 Teil 3 (Ausgabe Mai 1981) - Holzschutz im Hochbau; Vorbeugender chemischer Schutz von Vollholz - bauaufsichtlich eingeführt. Dieser RdErl. wird hiermit aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
Die Norm
DIN 68800 Teil 3 (Ausgabe Mai 1981)
- Holzschutz im Hochbau;
Vorbeugender chemischer Schutz von Vollholz -
wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
- 2 Die Norm DIN 68800 Teil 3 (Ausgabe Mai 1981) wird zur Zeit überarbeitet.
Bei Anwendung der Norm ist folgendes zu beachten, wobei die in den nachfolgenden Abschnitten 2.2 und 2.3 getroffenen Regelungen ein Vorgriff auf die Neufassung der Norm sind:

2.1 Zu Abschnitt 6.1 mit Tabelle 1:

Eine unzulässige Feuchtigkeitseinwirkung kann ausgeschlossen werden:

- a) bei Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen, wenn die Decken nach ihrer Errichtung umgehend vor Niederschlägen geschützt werden und wenn Undichtigkeiten des Daches nicht unmittelbar zu einer Durchfeuchtung der Decke führen, z. B. bei Anordnung einer Unterspannbahn;
- b) bei Innenwänden von Küchen und Bädern und Decken unter ihnen - ausgenommen gesonderte Duschbereiche -, wenn die Bauteile gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sind und eine ungehinderte Abgabe evtl. dennoch eindringender Feuchtigkeit möglich ist.

2.2 Zu Abschnitt 6.2

Die Aussage des Abschnittes 6.2 wird wie folgt eingeschränkt: Abweichend von Abschnitt 6.2 der Norm brauchen Hölzer durch chemischen Holzschutz nicht geschützt zu werden, wenn sie der Schutzklasse 1 zuzuordnen sind und zusätzlich eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a) die Hölzer sind gegen Insektenbefall durch eine geeignete Bekleidung geschützt; hierfür geeignet sind Putz, Gipskarton, Holzspanplatten o. ä.,
- b) die Hölzer sind an drei oder vier Seiten zum Raum hin offen und damit kontrollierbar.

2.3 Zu Abschnitt 6.3

Der Abschnitt 6.3 der Norm ist im bauaufsichtlichen Verfahren nicht gefordert.

In Aufenthaltsräumen mit üblichem Wohnklima ist nur für nährstoffreiche Laubhölzer (z. B. Eichensplintholz, Ramin, Abachi) eine Gefahr von Schäden durch Insektenbefall vorhanden, der durch ein gegen Insekten vorbeugend wirksames Mittel begegnet werden kann.

3 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 22. 3. 1985 (SMBl. NW. 2323), ist in Abschnitt 8.4 wie folgt zu ändern:

3.1 Es ist zu streichen:

Spalte 4: 3. 8. 1982
Spalte 5: MBl. NW. S. 1507/SMBl. NW. 232374

3.2 Dafür ist zu setzen:

Spalte 4: 25. 6. 1987
Spalte 5: MBl. NW. S. 1141/SMBl. NW. 232374
Spalte 10: Norm im MBl. NW. nicht bekanntgegeben

4 Das Normblatt DIN 68800 Teil 3 (Ausgabe Mai 1981) kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafestraße 4-10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

- MBl. NW. 1987 S. 1141.

239

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 30. 6. 1987 -
II B 3 - 2308.3 - 5.710

1 **Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für die Förderung von Dauerkleingärten, die unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten von ihrer Lage her Gewähr für Ruhe und Erholung bieten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

2.1 Erwerb von Grundstücken zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen

2.2 Erwerb von Pachtland zur Sicherung des Fortbestandes der kleingärtnerischen Nutzung

2.3 Schaffung neuer sowie Erweiterung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen

2.4 Neuerschließung einer bestehenden, jedoch nicht mehr voll funktionsfähigen oder den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) nicht entsprechenden Dauerkleingartenanlage

2.5 Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.4 werden mit folgenden Prioritäten gefördert:

2.5.1 Festsetzung im Bebauungsplan

2.5.2 vorgesehene Festsetzung im Bebauungsplanentwurf

2.5.3 Darstellung im Flächennutzungsplan.

2.6 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.4 können nebeneinander gewährt werden.

2.7 Nicht zuwendungsfähig sind

- der Erwerb und/oder Ausbau von Grundstücken, die als Ersatzland für anderweitig in Anspruch genommenes Dauerkleingartengelände erworben und/oder ausgebaut werden sollen (Ersatzanlagen)

- Unterhaltungsmaßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung vorhandener Anlagen in Dauerkleingartengelände (z. B. Erneuerung von Wegesystemen, Spiel- und Platzflächen, Einfriedigungen, Wasserversorgung)

- Installation elektrischer Versorgungsanlagen

- Bau und Unterhaltung von Vereinsheimen

- Grunderwerbsteuer, Gerichtskosten, Notargebühren, Vermessungskosten sowie Entschädigungen im Sinne des § 11 BKleingG.

3 **Zuwendungsempfänger**

Gemeinden (GV) als Träger der Vorhaben.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Dauerkleingartenanlagen werden nur gefördert, wenn die einzelnen Dauerkleingärten mindestens 300 qm und höchstens 400 qm groß sind. Abweichungen kann die Bewilligungsbehörde zulassen, wenn sie aus planerischen Gründen gerechtfertigt sind.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 **Zuwendungsart**
Projektförderung

5.2 **Finanzierungsart**

5.2.1 **Anteilfinanzierung**

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 dürfen höchstens 5000,- DM je Kleingarten als zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde gelegt werden.

5.2.2 **Bagatellgrenze: 10000,- DM**

Eine zusammenfassende Überarbeitung der Kleingartenanlagen einer Gemeinde nach Nr. 2.4 kann als eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden.

5.2.3 Zuwendungen dürfen nur einmal gewährt werden. Finanzhilfen, die bis zu 10 Jahren vor Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährt worden sind, werden angerechnet.

5.3 **Form der Zuwendung**
Zuweisung/Darlehen

5.3.1 Darlehen für Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.2

5.3.2 Zuweisung für Maßnahmen nach Nrn. 2.3 und 2.4

5.4 **Bemessungsgrundlage**

Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.3 und 2.4 sind die Aus-

gaben für folgende Erschließungsmaßnahmen zuwendungsfähig: Geländevorbereitung (z.B. Räumung, Einplanieren, Tiefenlockerung, Mutterbodenauftrag), Wegebau, Wasserversorgung, Außeneinfriedung, Parkplätze, Spielplätze, Ruheazonen und öffentliches Grün.

6 Sonstige Nebenbestimmungen

- 6.1 In den Fällen der Nrn. 2.1 und 2.2 ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, mit den Maßnahmen nach Nr. 2.3 innerhalb von zwei Jahren zu beginnen.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, daß
- geförderte Dauerkleingärten vorrangig an solche Bewerber zu vergeben sind, deren Einkommen die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt,
 - Dauerkleingartenanlagen in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich sind und damit als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- Anlage 1 7.1.1 Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen. Dabei ist zu bestätigen, daß
- 7.1.2 vor Beginn der Maßnahme die als gemeinnützig anerkannte zuständige Kleingärtnerorganisation gehört wurde,
- 7.1.3 die geförderten Dauerkleingartenanlagen einem als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerverband oder Kleingärtnerverein als Zwischenpächter zur weiteren Verpachtung überlassen werden,
- 7.1.4 von den Kleingärtnern, deren Verbänden bzw. Vereinen die Erstattung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht, und zwar auch nicht mittelbar über den Pachtzins verlangt wird.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.
- Anlage 2 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides nach dem Muster der Anlage 2.
- 7.2.3 Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.2 hat der Zuwendungsempfänger nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides über ein Darlehen mit der Bewilligungsbehörde einen Darlehensvertrag nach dem Muster der Anlage 3 abzuschließen.

Anlage 3

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- Anlage 4 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

Anlage 4

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG -, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

- 8.1 Für die Abwicklung der nach den Richtlinien vom 29. 3. 1983 (MBl. NW. S. 549) begründeten Zuwendungsverhältnisse gelten diese Richtlinien weiter.

**Antrag auf Gewährung
einer Zuwendung für Dauerkleingärten**

Betr.:

Bezug:

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2 Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum:	von/bis

3 Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.
--

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	19	19
	in 1000 DM	
1	2	3
4.1 Gesamtkosten		
4.2 Eigenanteil		
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung ohne Nr. 4.5 durch		
4.5 Beantragte Zuwendung		

5 Beantragte Förderung

Zwendungsbereich	Höhe der beantragten Zuwendung DM	v. H. der Gesamtkosten
*) Nr. 2.1 der RL		
Nr. 2.2 der RL		
Nr. 2.3 der RL		
Nr. 2.4 der RL		
*) Zutreffendes bitte ankreuzen		

6 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2 er zum Vorsteuerabzug
 berechtigt nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 6.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 6.4 vor Beginn der Maßnahme die als gemeinnützig anerkannte zuständige Kleingartenorganisation gehört wurde,
- 6.5 die geförderten Dauerkleingartenanlagen einem als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerverband oder Kleingärtnerverein als Zwischenpächter zur weiteren Verpachtung überlassen wird,
- 6.6 von den Kleingärtnern, deren Verbänden bzw. Vereinen die Erstattung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht verlangt wird.

7 Anlagen

Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Maßnahme und Gestaltungspläne:

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

Ort/Datum

┌ (Anschrift des Zuwendungsempfängers) ─┐

Fernsprecher:

└──┘

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Lfd. Bescheid-Nr.

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW für Dauerkleingärten

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von DM (in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM

als

Zuweisung

Darlehen

Zuweisung in Höhe von DM

und

Darlehen in Höhe von DM

gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 19..... DM

19..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel nach Anforderung gemäß Nr. 1.44 ANBest-G ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

*) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- In den Fällen des Erwerbs von Grundstücken oder auch Pachtland ist mit der Schaffung bzw. Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen innerhalb von 2 Jahren zu beginnen.
- Die geförderten Dauerkleingärten sind vorrangig an solche Bewerber zu vergeben, deren Einkommen die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt.
- Die geförderten Dauerkleingartenanlagen sind in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich zu machen, damit sie als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Darlehensvertrag

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten

.....
(nachstehend Gläubiger genannt)

und

d.
(Zuwendungsempfänger als Träger)

vertreten durch

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Gläubiger gewährt nach Maßgabe seines Zuwendungsbescheides vom – Az.:
der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten vom 30. 6. 1987
– Az.: II B 3 – 2308.3 – 5.710 – und
der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –
dem Träger ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

für den

<p>*) <input type="checkbox"/> Erwerb von Grundstücken zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen. <input type="checkbox"/> Erwerb von Pachtland zur Sicherung des Fortbestandes der kleingärtnerischen Nutzung.</p>
<p>*) Zutreffendes bitte ankreuzen</p>

§ 2

Das Darlehen ist ab 1. April 19..... in 10 Jahren zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind am 1. April 19..... in Höhe von DM und sodann in gleichbleibenden Raten von DM halbjährlich nachträglich am 1. Oktober und 1. April an den Gläubiger zu entrichten.

Der Gläubiger:

....., den

Der Träger:

vollzogen mit Zustimmung d.

Die Aufnahme des Darlehns ist gemäß

genehmigt durch Verfügung d.

vom Nr., die in beglaubigter Abschrift beigelegt ist.

....., den

.....
(Unterschrift nebst Amtsbezeichnung und Dienststempel)

.....
(Zwendungsempfänger)

....., den 19.....
Ort/Datum

An
(Bewilligungsbehörde)

Fernsprecher:

Verwendungsnachweis

Betr.: Gewährung von Zuwendungen für Dauerkleingärten

Durch Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidenten		
vom	Az.:	über DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme bewilligt:	 DM
Es wurden ausgezahlt	 DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	lt. Zuwendungs- bescheid		lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	lt. Zuwendungs- bescheid		lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
.....				
.....				
.....				
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

		lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen*)

<p>Es wird bestätigt, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, - die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen - vorgenommen wurde.
--

.....
Ort/Datum.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Der zahlenmäßige Nachweis und die Bestätigungen sind gemäß den förderungsspezifischen Besonderheiten zu gestalten.

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die aus der Anlage ersichtlichen – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

641

Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Ablösungsbestimmungen)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 19. 6. 1987 - IV C 2 - 4147 - 548/87

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 11. 7. 1983 (SMBI. NW. 641) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.6.2 wird folgende Nummer 1.6.3 eingefügt:

1.6.3 in den Jahren 1972 bis 1975 gemäß Nummer 5 Abs. 1 Förderung von Familienheimen, Eigentums- und Mietwohnungen mit nichtöffentlichen Aufwendungsdarlehen, RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1973 (MBl. NW. S. 673) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 6 Abs. 10 Satz 1 AufwDB 1972 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Nach Nummer 7.3 wird folgende Nummer 7.4 eingefügt:

7.4 Für Aufwendungsdarlehen der Nummern 1.5.1, 1.6.1, die im Jahre 1972 bewilligt worden sind sowie der Nummer 1.6.2 wird abweichend von den Nummern 7.1 und 7.2 für den Fall der Ablösung nach Ablauf von 12 Jahren und vor Ablauf von 14 Jahren bestimmt, daß als Beginn des Leistungszeitraums im Sinne des § 6 Abs. 1 der Erste des Monats gilt, der auf den Halbjahreszeitraum folgt, für den die letzte Halbjahresrate des Aufwendungsdarlehens geleistet worden ist. Für Ablösungen in diesem Zeitraum wird der Zinssatz mit 0% und der Tilgungssatz mit 0,5% bestimmt.

- MBl. NW. 1987 S. 1154.

II.

Innenminister

Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren und gehobenen Dienst vom 12. bis 16. Oktober 1987 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1987 - II B 4 - 6.62.00 - 1/87

Vom 12. bis 16. Oktober 1987 wird die Fortbildungswoche für den höheren und gehobenen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Was bringt die Zukunft?
Fortentwicklung oder Umbruch durch Wertewandel?“

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i.V. mit § 12 LRKG) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 215,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die

Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 12. Oktober 1987, um 18.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 12. Oktober, als Abreisetag der 16. Oktober vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 10. September 1987 (spätester Termin) beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

- MBl. NW. 1987 S. 1154.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1985

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 6. 1987 - I B 1/20 - 11.85.23

Der Landtagsabgeordnete Rainer Maedige hat am 29. Juni 1987 auf sein Mandat verzichtet.

Als Nachfolger ist

Herr Bernhard Feldhaus
Am Knapp 16
4400 Münster

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 30. Juni 1987 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1985 (MBl. NW. S. 397) und v. 24. 5. 1985 (MBl. NW. S. 837)

- MBl. NW. 1987 S. 1154.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschluß 1984 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 15. 6. 1987 - 00.05 - 025 - 00/3

Gemäß § 22 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (Eig.-VO) vom 22. Dezember 1953 (GS. NW. S. 181), geändert durch Verordnung vom 3. September 1984 (GV. NW. S. 568), - SGV. NW. 641 - wird der Jahresabschluß 1984 der Rhein. Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland hiermit veröffentlicht.

Köln, den 15. Juni 1987

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

Jahresfolgerechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984
Rheinische Heilpädagogische Heime, Köln

ERTRAG

AUFWAND

	1984		1984	
	DM	DM	DM	DM
I. Betriebsaufwand				
1. Löhne und Gehälter	39.639.024,09		84.221.430,90	
2. Gesetzliche Sozialabgaben	6.228.284,31		4.552.505,86	
3. Sonstige Personalaufwendungen	545.542,80			88.873.936,76
4. Sachaufwendungen	29.583.166,86			
	<u>75.996.018,06</u>			
II. Geschäftsaufwand				
1. Verwaltung	4.183.450,98		1.863.703,75	
3. Nebengeschäfte	1.103.317,26		22.745,70	
4. Aufwand aus Grundstücksvertrag	281.601,95		63.189,16	
6. Gesamter Versorgungsaufwand	4.293.505,72			1.949.638,61
7. Gemeinsamer Restaufwand	140.532,74			
	<u>10.002.408,65</u>			
III. Finanzaufwand				
1. Gewöhnliche Abschreibungen auf Anlagensachvermögen	1.550.225,91		8.344,84	
3. Zuführungen zur Wertberichtigung zum Umlaufvermögen	18.250,--		1.393,03	
5. Sonstige Steuern und öffentliche Abgaben	157.265,59			9.737,67
6. Zinsaufwand	857.023,94			
	<u>2.582.765,44</u>			
IV. Außergewöhnlicher Aufwand				
6. Sonstiger außergewöhnlicher Aufwand		7.170,40		
V. Jahresgewinn				
2. für Rücklagekapital (Allgemeine Rücklage)			10.876,65	
			<u>59.900,54</u>	
				70.777,19
				<u>90.904.090,23</u>
			

Die Wertleistung

Erster Verkleister Wilmer, Gaertner (kommissarisch) Reimers (kommissarisch)

Wertleistung: Köhler, Lietjen

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landeschaftverbandes Rheinland zum 31.12.1984 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K. Knabe, W. Stahlscheidt, A. Marzom Gabl, Gummersbach, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
" Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften."

Düsseldorf, den 06.05.1987 der Leiter des Gesamtdrückenstandes des Registerprüfungsamtes in Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland

8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989

Feststellung von Nachfolgern

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 16. 6. 1987

Für die ausgeschiedenen Mitglieder der 8. Landschaftsversammlung Rheinland,

- Herrn Erich Heckelmann, SPD, Grevenbroich,
und
- Herrn Willi Rehm, SPD, Essen

rücken als gewählte Ersatzmitglieder

- Herr Burkhard Drescher
Ritterstraße 6
4044 Kaarst

und

- Frau Helga Iwer
Münstermannstraße 22
4300 Essen 11

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544/SGV. NW. 2022) habe ich die Nachfolger mit Wirkung vom 29. Juni 1987 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 16. Juni 1987

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. F i s c h b a c h

- MBL NW. 1987 S. 1157.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 26 v. 23. 7. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
203011	25. 6. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	218
2124	1. 7. 1987	Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NW)	219
231	7. 7. 1987	Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches	220
45	23. 6. 1987	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Aktiengesetz, dem Handelsgesetzbuch und dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen zuständigen Verwaltungsbehörde	220

– MBl. NW. 1987 S. 1158.

Nr. 27 v. 24. 7. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
	14. 7. 1987	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 (Nachtragshaushaltsgesetz 1987)	224

– MBl. NW. 1987 S. 1158.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
 Bezugspreis halbjährlich 61,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 102,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3560